

Überblick

- Europarecht
- Umsetzung in Deutschland
- Kontrollierte Unternehmen in Hamburg
- Handel mit Drittländern
- Neues Importverfahren
- Kontrollorte bei Einfuhr
- Erforderliche Kontrollen
- Meldung der Ankunft bei BUKEA

Ziele der EU-Öko-VO

Erwägungsgründe

- > Schutz des Verbrauchervertrauens
- ➤ Wettbewerbsgleichheit / fairer Wettbewerb
- ➤ Markttransparenz /funktionierender Binnenmarkt
- ➤ Sicherheit = Erhalt der Öko-Identität (Integrität) → → Rückverfolgbarkeit
- Lösungsweg: Prozesskontrolle

Die EU-ÖKO-VO betrifft (ab 1.1.22 gilt VO(EU) 2018/848 Art.2):

- ➤ alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung, des Vertriebs und deren Kontrollen,
- die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung

Öko-Kontrollverfahren = Prozesskontrolle

- ➤ Alle Glieder der Wertschöpfungskette nehmen am Kontrollverfahren teil
- > Lückenlose Dokumentation
- ➤ Besondere rechtliche Anforderungen, zusätzlich zum Lebensmittelrecht

Erweiterter Geltungsbereich der ÖKO-VO

Geltungsbereich gem. Art. 2 Abs.1:

- lebende und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial,
- verarbeitete landwirtschaftliche
 Erzeugnisse, die zur Verwendung als
 Lebensmittel bestimmt sind,
- Futtermittel,
- Erzeugnisse der Aquakultur und Imkerei

Andere Erzeugnisse, die ab 01.01.2022 in den Geltungsbereich der Verordnung aufgenommen wurden:

- Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden
- Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse
- Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel (Erzeugungsvorschriften noch nicht veröffentlicht)
- Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
- natürliche Gummis und Harze
- Bienenwachs
- ätherische Öle
- Korkstopfen aus Naturkork, nicht zusammengepresst, und ohne Bindemittel
- Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
- Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
- rohe Häute und unbehandelte Felle
- traditionelle pflanzliche Zubereitungen auf pflanzlicher Basis.

Prozesskontrolle: Anforderungen an alle Stufen

Produktionsvorschriften

- LandwirtschaftlicheErzeugung
- Verarbeitung
- Vorsorgemaßnahmen

Produktqualität

- Verbot GVO
- Verbot Ionisierende Strahlung
- indirekt:
 Rückstände:
 Pflanzenschutz-, Lagerschutz- und
 Desinfektionsmittel
 Düngemittel

"Formale" Mängel

- Kennzeichnung
- Dokumentation
- Importverfahren
- Teilnahme am Kontrollverfahren

Wesentliche Fakten

- EU-Öko-VO gilt unmittelbar in Mitgliedstaaten.
- ÖLG regelt in D die Zuständigkeiten bei der Umsetzung der EU-Öko-VO.
- Für Umsetzung und Überwachung sind die Länder und BLE zuständig.
- Die Unternehmenskontrolle wird durch zugelassene private Öko-Kontrollstellen durchgeführt. Sie stellen das Bio-Zertifikat aus, machen Vor-Ort-Kontrollen.
- Kontrollstellen werden nur da tätig, wo ein privater Kontrollvertrag abgeschlossen wurde.
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Biokennzeichnungen bei Unternehmen ohne Kontrollvertrag müssen die zuständigen Behörden klären (Marktüberwachung).
- KOM legt immer mehr den Fokus auf die Marktüberwachung.

Fragen?

Öko-Kontrollverfahren in Deutschland



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Berlin/Bonn

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Bonn

16 Bundesländer = 16 zuständige Landesbehörden i.S. der EU-ÖKO-VO

19 zugelassene und akkreditierte Öko-Kontrollstellen

Bisher: Mitwirkung des Zolls bei Drittland-Einfuhren

Ab 01.01.2022: Ökoprüfung durch zuständige Behörde <u>vor</u> Anmeldung zur Überlassung für den freien Warenverkehr

Nationale Rechtsgrundlagen: Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und ÖLG-KontrollstellenZulassungsVO

19 Zugelassene Ökokontrollstellen

HOME | DOKUMENTE | MITGLIEDER | KONTAKT | LINKS



MITGLIEDER

Mitgliederliste des BVK

Im BVK sind derzeit 14 Kontrollstellen aus Deutschland organisiert.

ABCERT AG

ABCG Agrar- Beratungs- und Controll GmbH

AGRECO R.F. Göderz GmbH

Ars Probata GmbH

Ecocert IMO GmbH

Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH

Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH

Kontrollverein ökol. Landbau e.V. LACON GmbH

00010-64

LC Landwirtschafts-Consulting

ÖkoP Zertifizierungs GmbH

Control Union Certifications Germany GmbH

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

QC&I GmbH.

Link zu Verzeichnissen der ökokontrollierten Unternehmen in Deutschland:

http://www.oeko-kontrollstellen.de/

https://www.bioc.info/

Kontrollstellencode:

DE-ÖKO-xxx

Plus 5 weitere Öko-Kontrollstellen:

Grünstempel Gesellschaft für Ressourcenschutz GSCI Services GmbH Milchprüfring Baden-Württemberg QAL

Kontrollbereiche im Ökokontrollverfahren

Die Prüfung und die Zulassung der Ökokontrollstellen durch die BLE können, je nach Antrag der Kontrollstelle, einzelne oder alle der folgenden Kontrollbereiche umfassen:

- Kontrollbereich A:
- Landwirtschaftliche Erzeugung
- Landwirtschaftliche Erzeugung Imkerei
- Landwirtschaftliche Erzeugung Meeresalgen und Aquakultur
- Kontrollbereich B: Herstellung verarbeiteter Lebensmittel
- Kontrollbereich C: Handel mit Drittländern (Import + Erstempfang)
- Kontrollbereich D: Vergabe an Dritte
- Kontrollbereich E: Herstellung von Futtermitteln

Zusätzlich noch:

- (Kontrollbereich H: Großhandel/Lagerung ohne eigene Aufbereitung)
- Export

Strukturdaten 2019 Ökounternehmen in Deutschland

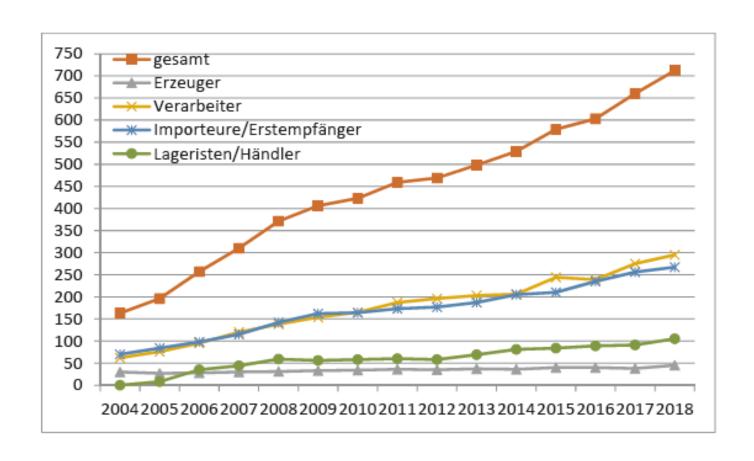
Kontrollbereich Bundesland	A	В	с	E	н	AB	ABC	ВС	gesamt	ökologisch bewirtschaftete LF in ha
Baden-Württemberg	9.376	1.751	61	27	518	987	8	202	12.930	186.905
Bayern	9.408	2.622	75	70	924	1.123	7	273	14.502	370.366
Berlin	38	431	18	0	133	19	0	70	709	412
Brandenburg	816	280	3	7	60	143	0	20	1.329	174.253
Bremen	27	86	12	2	49	3	0	37	216	1.960
Hamburg	32	315	95	2	103	13	1	187	748	1.385
Hessen	1.938	619	31	4	235	324	4	77	3.232	119.129
Mecklenburg-Vorpommern	917	201	0	1	40	103	0	14	1.276	169.033
Niedersachsen	1.760	938	23	32	236	354	1	122	3.466	120.675
Nordrhein-Westfalen	1.858	1.426	55	24	513	340	4	219	4.439	89.155
Rheinland-Pfalz	1.088	547	15	5	209	579	2	51	2.496	79.976
Saarland	244	103	3	2	37	23	0	12	424	13.412
Sachsen	702	329	4	5	79	102	0	23	1.244	67.314
Sachsen-Anhalt	561	181	0	4	37	60	0	16	859	105.642
Schleswig-Holstein	598	426	21	7	144	146	0	73	1.415	64.735
Thüringen	329	200	2	4	27	72	0	12	646	49.482
Summe	29.692	10.455	418	196	3.344	4.391	27	1408	49.931	1.613.834

A = erzeugende Betriebe; B = verarbeitende Betriebe; C = Importeure;

E = Futtermittel, Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aufbereitende Betriebe; H = reine Handelsunternehmen

Bei den jeweiligen Unternehmensformen sind auch die Betriebe enthalten, die einzelne oder mehrere Tätigkeiten der Bereiche A, B, C oder E ganz oder teilweise an Dritte vergeben.

Öko-kontrollierte Unternehmen in Hamburg



Fragen?

Handel mit Drittländern

- Import und Export von Bioprodukten ist kontrollpflichtig
- Es müssen anerkannte Kontrollverfahren im Ursprung existieren
- Importe müssen von einem speziellen "certificate of inspection" (COI) begleitet werden
- COI wird in der Datenbank TRACES NT erstellt und geprüft
- Alle Beteiligten müssen in der Datenbank als validierte Unternehmer/Behörden registriert sein

Implementierte und Delegierte Rechtsakte

Handel (TRADE) VO-Nr.	Inhalt	
VO(EU)2021/279 v. 22.Febr. 2021		IA
VO(EU)2021/1935 v. 08.Nov.2021		IA
VO(EU)2021/1378 v. 19.Aug.2021	Bio-Zertifikat Drittlands-Importe, Erstellung Liste Kontrollstellen	IA
VO(EU) 2021/1698 v. 13.Juli 2021	Drittlandsregelungen: Zulassungsabläufe, Überwachung, Kontrollregeln, Berichte	DA
VO(EU) 2021/1697 v. 13.Juli 2021	Drittlandsregelungen: Zulassung/Aberkennung, Überwachung, Kontrollregeln	DA
VO(EU) 2021/1342 v. 27.Mai 2021	Überwachung und Überprüfung gleichwertiger Drittländer/Kontrollstellen	DA
VO(EU) 2021/2305 v. 21.Okt.2021	Ausnahme Bio Importe, SPS- & nicht-SPS-Ware, Angleichung der Kontrollvorschriften (DG SANTE, VO 2017/625)	DA
VO(EU) 2021/2306 v. 21.Okt.2021	Kontrollvorschriften; COI, Grenzkontrollstellen	DA
VO(EU) 2021/2307 v. 21.Okt.2021	Zollanmeldungen, Teil-COI via TRACES	IA
VO(EU) 2021/2325 v. 16.Dez.2021	Liste anerkannte Drittländer und anerkannte Kontrollstellen	IA

Verzeichnis der anerkannten Drittländer und der anerkannten Kontrollstellen – VO (EU) 2021/2325

Die Anerkennung für das jeweilige Drittland oder für die Drittland-Kontrollstelle bezieht sich auf Erzeugniskategorien, die mit folgenden Codes bezeichnet werden:

- A: Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse
- B: Lebende Tiere oder unverarbeitete tierische Erzeugnisse
- C: Unverarbeitete Erzeugnisse der Aquakultur und Algen
- D: Verarbeitete landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind
- E: Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind
- F: Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau

Zulässige Importverfahren ab 01.01.2022

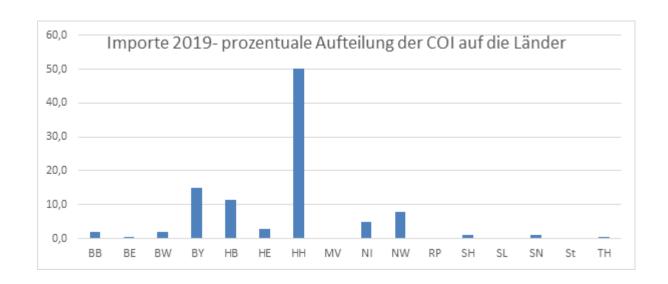
NEU

- Konforme Produkte (Compliance, Art. 46 2018/848)
- Anerkanntes Drittland (endet am 31.12.2026) (Equivalent third country, Art. 48)

- 2. Procedure according to Regulation (EU) 2018/848 of the European Parliament and of the Council:
- Compliance (Article 46);
- Equivalent third country (Article 48);
- Equivalent control authority or control body (Article 57); or
- Equivalence under a trade agreement (Article 47).

- Anerkannte Drittlandkontrollstelle (Übergangsregel bis 31.12.2024) (Equivalent control authority or control body, Art. 57
- Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung NEU (Equivalence under a trade agreement, Art. 47)

Bio-Importe, Eingangsort Hamburg



Abgefertigte COI in HH	Gesamt	HH- Hafen	HH- Flughafen	
2019	8.704	8.386	318	
2020*	15.081**	14.809	272	

^{*} Zahl der Sendungen, ein COI kann mehrere Sendungen enthalten

- Kontrollorte f
 ür Warenuntersuchung sind unterschiedlich!
- Darstellung unterscheidet nicht in SPS (GKS-pflichtig) und nicht-SPS-Ware (Ort der Überlassung zum freien Verkehr).
- Anteil SPS-Ware bei 10 bis 20 %, hauptsächlich aus phytosanitären Gründen.

^{** 5.340} Sendungen betrafen Importeure mit Sitz in HH

Fragen?

Bio-Importverfahren – Neue Regel

- Amtliche Kontrollen (Art. 1 (2) j Kontrollverordnung VO (EU) 2017/625)
 Die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen fällt seit 14.12.2019 in den Anwendungsbereich der neuen Kontrollverordnung.
- Bio-Importe (Art. 45 (5), Öko-VO (EU) 2018/848) Die neue ÖKO-VO (EU) 2018/848 fordert die Kontrolle der Bioeinfuhren an Grenzkontrollstellen gemäß Kontrollverordnung Art. 47.
- Ergebnis (VO(EU) 2021/2305)
 Bei Bio-Sendungen die bereits aus anderen Gründen (sanitär oder phytosanitär, SPS) an GKS kontrolliert werden, muss dort auch die Öko-Kontrolle durchgeführt werden.
 - Alle anderen Bio-Sendungen (nicht-SPS) müssen vor Anmeldung zum Freien Warenverkehr im Bereich des jeweiligen Zollamtes geprüft werden

COI-Prüfung durch zuständige Landesbehörde

Zuständig ist die Öko-Landesbehörde in deren Bereich

- die Sendung zum freien Warenverkehr überlassen werden soll (nicht-SPS-Bio-Ware)
- die Sendung an der Außengrenze bei der ersten GKS angemeldet wird (SPS-Bio-Ware)

Kontrollorte bei Einfuhr

10. BCP/point of release for free circulation

11. Prior notificationDate Time

BCP border control post:

Grenzkontrollstelle

für SPS-Waren

an der Außengrenze -> Flug-, See- und Flusshafen COI ist Vordokument für GemeinsamesGesundheitsEingangsDokument (GGED) Ort und Zeitpunkt der Ankunft müssen im COI benannt werden

point of release for free circulation
 Benannte Orte für die Überlassung in den freien Warenverkehr für nicht-SPS-Waren

im Bereich des jeweiligen Zollamtes Ort und Zeitpunkt der Ankunft müssen im COI benannt werden

Benennung von Kontrollorten in Hamburg

- Erweiterung der Benennung der bestehenden GKS
 - HH-Hafen (DE-HAM1) und
 - HH-Flughafen (DE-HAM4) durch die verantwortlichen Behörden BJV und BWI (Meldung an BMEL, Listung durch KOM in TRACES NT)
- Nennung der "Orte für die Überlassung in den freien Warenverkehr"
 - Zollamt Hamburg
 - Zollamt Hamburg-Flughafen damit werden die jeweiligen Amtsbezirke der zuständigen Zollämter erfasst in deren Bereich die unverzollte Sendung in der Verwahrung ist. (Meldung an BMEL, Listung in TRACES durch zuständige Behörde in HH)

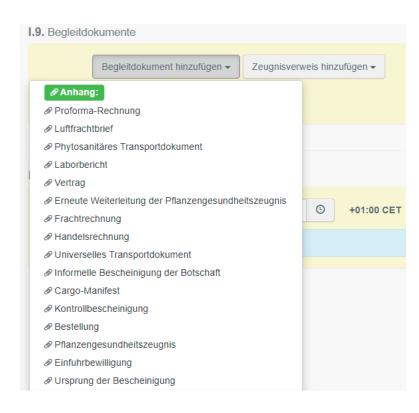
Erforderliche Kontrollen vor Einfuhr

Kontroll-Anforderungen sind an SPS- und nicht-SPS-Waren gleich:

- 100% Dokumentenkontrolle
 COI, Lieferschein, Rechnung, Packliste, ggfl Laborberichte, Transportplan
- Stichprobenartige Nämlichkeitsprüfung visuelle Überprüfung einer Sendung auf Übereinstimmung des Inhalts und der Kennzeichnung mit den warenbegleitenden Papieren
- Risikoorientierte Warenuntersuchung Kontrolle der Ware zu Analyse-, Test- und Diagnosezwecken sowie jede weitere Kontrolle zur Überprüfung von Vorschriften
- Zoll nimmt Einfuhranmeldung zum freien Warenverkehr erst nach Freizeichnung des COI durch zuständige Behörde an

Sonderfall BIO-SPS-Ware

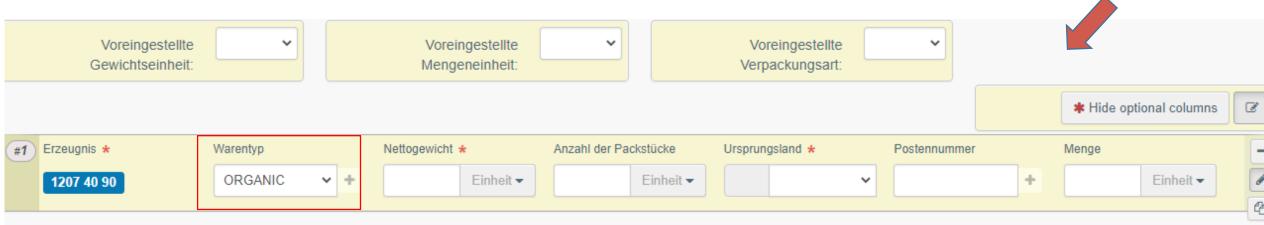
- GGED kann erst von GKS bearbeitet werden, wenn COI-Prüfung durch BUKEA abgeschlossen wurde. ABER -> Übergangszeit
- Da bis Ende Juni 2022 die COI noch in Papierform ausgestellt werden kann, muss dieses gescannt und im Feld I.9 dem GGED hinzugefügt werden.
- Im Feld I.31 im GGED ist durch den Anmelder der Sendung anzugeben, dass es sich um eine Öko-Sendung handelt. Dadurch erscheint im Teil II des GGED ein zusätzliches Feld, in dem durch den GKS-Inspektor /Tierarzt bestätigt werden muss, dass die Kontrolle nach dem Ökorecht erfolgt und eine COI beigefügt ist.
- Vorgesehen ist eine automatische Funktion in TRACES, welche das Validieren des GGED ohne Bestätigung der COI-Angabe verhindert. Diese Funktion wird voraussichtlich erst im 2. Quartal 2022 zur Verfügung stehen.



Sonderfall BIO-SPS-Ware

Hochladen des COI-Dokumentes mit Angabe der TRACES-Referenznummer im Feld I.9

Angabe des Warentyps "Organic" im Feld I.31



Öko-Risikoprodukte (Entwurf)

 EU-KOM beabsichtigt für Drittlandprodukte mit schwerwiegenden oder wiederholten Nicht-Konformitäten nach Ökorecht eine Liste zu erstellen

Konsequenz:

- Verstärkte Kontrollen im Drittland, unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen, Probennahme
- Komplette Dokumentation der Lieferkette im Drittland, auf Anforderung KOM oder der zuständigen Behörde Übersendung an Kontrollstelle und zuständige Behörde des Importeurs
- 100% Dokumentenkontrolle und Warenuntersuchung vor Einfuhr
- Reduzierte Nachkontrollen nach Einfuhr

Wie melde ich eine Sendung (COI) bei der BUKEA an

- Eine Woche vor Ankunft per mail an <u>bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de</u>
- Angabe im Betreff: COI-Nr. und Ankunftsdatum
 COI.CN.2021.0000001 ETA 18.02.2022
 bei Teil-COI: COI.CN.2021.0000001-1 ETA 18.02.2022
- Keine warenbegleitenden Papiere beifügen
- Alle Unterlagen BL, Rechnung, Packliste, ggfl. Analysebericht, Reiseplan in TRACES NT Feld 17 (Begleitdokumente) hochladen

COI-Papier-Original

- Kein COI-Papier-Original bei Ausstellungsdatum vor 01.01.2022.
- Kein COI-Papier-Original, wenn die ausstellende Stelle im Drittland eine zertifizierte elektronische Signatur (E-Seal) → verwendet.



- In allen anderen Fällen werden eingescannte Original-COI mit Unterschrift und Stempel aus dem Drittland, die in TRACES NT als Begleitdokument hochgeladen sind, akzeptiert.
- Das Einreichen von Original-COI per Boten oder Post entfällt.
- BUKEA druckt pdf aus TRACES NT aus, unterschreibt, schickt Scan an Anmelder per mail zurück, <u>Erstempfänger bestätigt Feld 31 auf Ausdruck handschriftlich und in TRACES.</u>
- (Bereits in der BUKEA vorliegende Original-COI werden von der BUKEA unterschrieben, abgestempelt und als Scan per Email an den Anmelder zurückgesendet.)
- Das von der BUKEA unterschriebene "Original" wird dort archiviert.

Übergangsregelungen

- Grundsätzlich gilt, dass bei der Anmeldung zum freien Warenverkehr von Biosendungen beim Zoll ein in Feld 30 durch die BUKEA freigebenes COI vorliegen muss. Sollte bis zum 16.1.2022 noch keine in TRACES NT verifizierbare Bearbeitung durch die BUKEA erfolgt sein, können sie trotzdem eine Anmeldung beim Zoll vornehmen. Das COI wird in diesem Fall durch den Zoll bearbeitet.
- Notwendige Warenuntersuchungen bei sog. "Leitlinienprodukten" (Osteuropa, Türkei, China, Indien) bzw. Öko-Risikoprodukten erfolgen nach Einfuhr beim Erstempfänger vor Inverkehrbringen.
- Bearbeitung eines GGED bei Bio-SPS-Ware vorübergehend ohne COI-Entscheidung möglich.

Kontakt

https://www.hamburg.de/bio-importkontrollen

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Sachgebiet Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde Marktüberwachung Vermarktungsnormen

Stadthausbrücke 12 20355 Hamburg

Tel.-Nr.: 040 428 40 1795 (Sprechzeiten Mo.-Fr. 10:00 – 15:00 Uhr)

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de